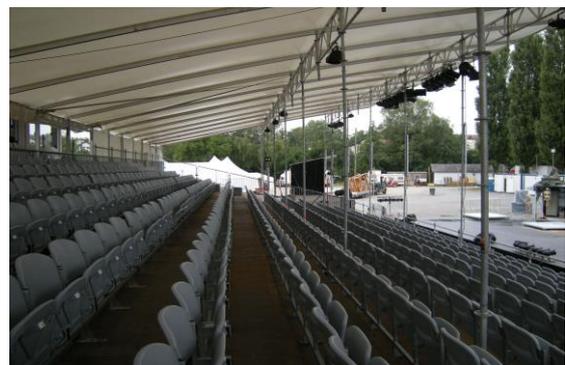


Schwimmbadwiese

Benützungsreglement für Benützer

Die Schwimmbadwiese ist ein multifunktionaler Platz neben dem Stadthallenparkplatz und steht grundsätzlich allen Interessenten (nachfolgend Benützer genannt) zur Benutzung als Parkplatz, Abstellplatz oder für verschiedenste Veranstaltungen offen. Die genauen Abmachungen und Konditionen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Benützungsgesuche sind an das Sekretariat Bereich Veranstaltungen, Allmendstrasse 8, 8180 Bülach, Telefon 044 863 13 40, stadthalle@buelach.ch zu richten.



Tarif

Die ganze Schwimmbadwiese als Parkplatz kostet 400 Franken pro Tag. Die Gebühr für Zirkus, Chilbi oder für Schausteller kostet je nach Umfang der Veranstaltung 400 bis 5000 Franken pro Tag. Alle Preise exkl. MWST.

Übergabe und Rücknahme

Bis zur gegenseitigen Unterzeichnung des Benützungsvertrags ist eine Reservation der Schwimmbadwiese provisorisch.

Mit der Unterzeichnung des Benützungsvertrags haftet der Benützer gegenüber der Stadt Bülach für die vereinbarte Benützungssumme. Es besteht kein Anspruch auf Preisreduktion, falls der Benützer den Anlass nicht oder nur in reduziertem Umfang durchführt.

Die Übergabe und Rücknahme der Schwimmbadwiese erfolgt nach Vereinbarung mit dem Hausdienst Stadthalle.



Generelle Benützungsbedingungen

Der Benützer ist im Rahmen seiner Aktivitäten auf der Schwimmbadwiese für Ordnung, Ruhe, Sauberkeit, Hygiene, Beschädigungen, Sicherheit und die Einhaltung der Vorschriften und Gesetze verantwortlich. Es dürfen ohne schriftliche Bewilligung der Betriebsleitung keine Änderungen an mobilen und immobilien Objekten gemacht werden, die nach der Benützungsdauer vom Benützer nicht in den ursprünglichen Zustand zurückgesetzt werden.

Ruhe und Ordnung

Die Vorschriften über die Ruhezeiten* sind einzuhalten. Unnötiger Lärm ist zu vermeiden.

*Auszug aus der Polizeiverordnung der Stadt Bülach:

Nachtruhe ist von 22.00 bis 06.00 Uhr

An öffentlichen Ruhetagen und täglich ist dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung auch tagsüber (am Morgen, am Mittag und am Abend) Rechnung zu tragen; insbesondere ist jede unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch lautes Diskutieren, Johlen, Singen, Musizieren und dergleichen untersagt.

Reinigung

Die Schwimmbadwiese und deren Umgebung müssen in sauberem und ursprünglichem Zustand zurückgegeben werden. Aufwendungen für nachlässig gereinigte Benützungsobjekte, inkl. Umgebung werden dem Benützer in Rechnung gestellt. Das Beheben über den normalen Rahmen hinausgehender Abnutzung oder Schäden an Benützungsobjekten wird dem Benützer in Rechnung gestellt.

Ergänzungsbestimmungen für alle weiteren Einsatzzwecke der Schwimmbadwiese ausser für Parkplätze

Detailabsprachen

Für alle Veranstaltungen auf der Schwimmbadwiese muss der Benützer die Stadt Bülach mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung im Rahmen einer Detailabsprache ins Bild setzen. Dies gilt auch für allfällige Materialbestellungen inkl. Strom- und Wasseranschlüsse. Anlässlich dieser Detailabsprache kann die Stadt Bülach dem Benützer im Sinne der Sicherheit und Ordnung weitere Auflagen stellen (Verkehrsdienst, Sicherheitsdienst, Brandwache, etc.).

Dienstleistungen

Dienstleistungen des Hausdienstes der Stadthalle werden dem Benützer nach den geltenden Ansätzen des Bereichs Veranstaltungen in Rechnung gestellt.



Sonderbewilligungen

Folgende Veranstaltungen sind bewilligungspflichtig:

- Öffentliche Anlässe
- Anlässe, die länger als bis 22.00 Uhr dauern
- Verkauf von Waren aller Art
- Abgabe von Essen und Getränken gegen Entgelt
- Anlässe mit Einsatz von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen
- Durchführen einer Tombola oder Verlosung
- Abbrennen von Feuerwerk
- Demonstrationen und Versammlungen politischer Art

Die Bewilligungen müssen mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung mit dem Formular „Gesuch um Bewilligung einer Veranstaltung“ gemeldet werden. Zusätzliche Auflagen einer Veranstaltungsbewilligung sind für den Benutzer bindend.

Strom- und Wasseranschlüsse

Die Strom- und Wasseranschlüsse dürfen nur mit Bewilligung und auf Instruktion des Hausdienstes Stadthalle betätigt werden (Abänderungen sind nicht erlaubt). Notstromaggregate bedürfen der Bewilligung der Stadt Bülach. Strom- und Wasserbezug wird dem Benutzer nach Verbrauch in Rechnung gestellt.

Sicherheit

Der Veranstalter ist für die Sicherheit der ganzen Veranstaltung, im Speziellen für die Besucher verantwortlich.

Alkohol

An Betrunkene darf kein Alkohol abgegeben werden. Das Sicherheitspersonal hat betrunkene Personen weg zu weisen. An Jugendliche unter 16 Jahren darf weder Alkohol verkauft noch ausgedient werden. Gebrannte Wasser dürfen erst an Jugendliche ab 18 Jahren verkauft oder ausgedient werden. Gemäss Beschluss der Eidg. Alkoholverwaltung dürfen Softspirituosen oder Alco-Pops nur an Jugendliche über 18 Jahren verkauft oder ausgedient werden.

Abfallentsorgung

Der Benutzer ist verpflichtet, genügend WC-Anlagen zu stellen. Der Benutzer muss genügend Abfalleimer aufstellen. Die Abfalleimer sind täglich zu leeren. Nach der Veranstaltung, spätestens am Nachfolgetag bis 09.00 Uhr, ist die unmittelbare Umgebung der Schwimmbadwiese inkl. Gärten und Wiesen der Privatliegenschaften zu reinigen.

Folgende Abfälle müssen vom Benutzer getrennt entsorgt werden:

- Holz in die Mulde
- Karton in den gekennzeichneten Container
- Papier gebündelt bereitstellen



- Esswaren in die bereitstehenden Kübel
- Metall in den gekennzeichneten Container
- PET in die bereitstehenden Kübel
- Öle und Fette in den gekennzeichneten Container

Alle anderen Abfälle sind in den von der Stadthalle Bülach abgegebenen Abfallsäcken in die dafür vorgesehenen Mulden zu entsorgen. Die Kosten für die Abfallentsorgung werden dem Benutzer nach den geltenden Ansätzen in Rechnung gestellt.

Haftung

Der Benutzer hat für die Veranstaltung eine eigene Haftpflicht- und Diebstahlsversicherung abzuschliessen. Diese ist Bestandteil dieses Vertrages. Eine Kopie der Police muss ohne Aufforderung durch die Stadt Bülach **vor** der Benützung der Schwimmbadwiese dem Sekretariat der Stadthalle vorgelegt werden.

Dieses Reglement ist Bestandteil des Benützungsvertrages. Widerhandlungen können die sofortige Auflösung des Benützungsvertrages nach sich ziehen und Zusatzaufwendungen werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Bülach, 16. März 2021